

FR_GERICHTE 603 2020 206 vom 25. Februar 2021

FR Kantonsgericht, 2021-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_603_2020_206

FR: FR_GERICHTE 603 2020 206 du 25 février 2021

IT: FR_GERICHTE 603 2020 206 del 25 febbraio 2021

Regeste

Urteil des III. Verwaltungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Strassenverkehr und Transportwesen

Erwägungen

E. 1

lit. a SVG ausgegangen; dass nach einer mittelschweren Widerhandlung der Führerausweis gemäss Art. 16b Abs. 2 lit. a SVG für mindestens einen Monat zu entziehen ist. Hinsichtlich der Dauer des Führerausweisentzugs bzw. des Fahrverbotes nach Art. 16 Abs. 3 SVG sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, namentlich die Gefährdung der Verkehrssicherheit, das Verschulden, der Leumund als Motorfahrzeugführer sowie die berufliche Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu führen. Die Mindestentzugsdauer darf jedoch nicht unterschritten werden.; dass die Vorinstanz dem Beschwerdeführer aufgrund des guten mobilistischen Leumundes des Beschwerdeführers ein Führerausweisentzug für die minimale Dauer von einem Monat erteilte. Da es sich dabei aber um das gesetzliche Minimum handelt, konnte sie davon nicht abweichen (siehe BGE 128 II 282 E. 3.5); dass daher die Beschwerde abzuweisen und die angefochtene Entscheidung zu bestätigen ist; dass die Gerichtskosten auf CHF 600.- festzulegen und dem Verfahrensausgang entsprechend dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 131 Abs. 1 VRG; Art. 1 und 2 des kantonalen Tarifs vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz, TarifVJ; SGF 150.12) und mit dem Kostenvorschuss zu verrechnen sind; (Dispositiv auf der nächsten Seite)

Kantonsgericht KG Seite 6 von 6 erkennt der Hof: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. II. Die Gerichtskosten von CHF 600.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. III. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht werden. Gegen die Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG). Freiburg, 25. Februar 2021/yho/lfr Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin-Praktikantin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.